

Vorwort

Die Defizite auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes auf den Baustellen haben zwar im technischen Bereich deutlich abgenommen, dafür lassen sich vorhandene Mängel zunehmend dem organisatorischen Bereich zuordnen. Auch Mängel, die vordergründig auf persönliches Fehlverhalten zurückzuführen sind, resultieren letztlich aus einer mangelhaften organisatorischen Ausrichtung des Unternehmens.

Ein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) kann hierbei durch gezielte Planung und methodische Vorgehensweise wesentlich dazu beitragen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und zu verbessern. Sicherheit und Qualität im Unternehmen sind untrennbare Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Erfolg.

Auf Basis des Nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme (NLF) sowie des übergeordneten Verfahrensgrundsatzes für AMS der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wurde dieser **Verfahrensgrundsatz für AMS BAU** erstellt. Mit diesem unterstützt die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) ausschließlich ihre Mitgliedsunternehmen bei Aufbau und Verbesserung von AMS und bietet zugleich eine freiwillige Überprüfung der Wirksamkeit ihres Arbeitsschutzmanagementsystems an.

Anwendungsbereich

Dieser Verfahrensgrundsatz beschreibt, wie bei der Beratung und Begutachtung des Arbeitsschutzmanagementsystems **AMS BAU** vorzugehen ist. Er behandelt sowohl den eigentlichen Beratungs- und Begutachtungsprozess als auch die Anforderungen, die an die BG BAU gestellt werden.

Zusätzlich sind die Inhalte der DIN EN ISO/IEC 17021 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren“ sowie die DIN EN ISO/IEC 19011 „Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen“ berücksichtigt.

Die BG BAU legt zur Qualitätssicherung und für das bundesweit einheitliche Vorgehen bei der Umsetzung des Verfahrensgrundsatzes interne Regelungen fest. Dadurch ist die Unabhängigkeit und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens gesichert.

1. Teilnahmevoraussetzungen

Die Einführung und Umsetzung von AMS BAU ist für die Mitgliedsunternehmen freiwillig.

Alle **Mitgliedsbetriebe mit Beschäftigten** haben grundsätzlich Zugang zum AMS BAU-Verfahren. Ein konkreter Begutachtungstermin wird jedoch nicht zugesichert.

Weiterhin gilt:

- Der Verfahrensgrundsatz von AMS BAU wird anerkannt.
- Das Unternehmen benennt eine AMS BAU verantwortliche Person.
- Der räumliche und sachliche Geltungsbereich der Begutachtung wird festgelegt.
- Das Unternehmen verpflichtet sich, ein wirksames AMS BAU aufzustellen und zu betreiben und hierfür die erforderlichen Mittel und Personal zur Verfügung zu stellen.
- AMS BAU sollte im Unternehmen mindestens drei Monate vor Begutachtung implementiert sein.
- Die Beschäftigten und der Betriebsrat werden beteiligt.

Die oben aufgeführten Punkte werden zwischen der Geschäftsführung des Unternehmens und einer besonders qualifizierten Aufsichtsperson (AMS BAU-Beraterin/-Berater) schriftlich im Beratungsprotokoll vereinbart.

2. Vertraulichkeit

Die BG BAU verpflichtet sich, die im AMS BAU-Prozess gewonnen betrieblichen Informationen nach innen und außen vertraulich zu behandeln.

Die BG BAU führt eine Liste der erfolgreich begutachteten Unternehmen. Diese wird regelmäßig aktualisiert und auf den Internetseiten der BG BAU veröffentlicht.

Veröffentlicht werden folgende Daten: Unternehmensname, Postleitzahl, Ort und Gültigkeitsdauer der Bescheinigung.

Die BG BAU weist an geeigneter Stelle darauf hin, dass die Einwilligung zur Veröffentlichung der Daten jederzeit widerrufen werden kann. Der Widerruf ist an die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Koordinierungsstelle AMS BAU, Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin zu richten.

3. Vorgehensweise

3.1 Umsetzungshilfen

Die BG BAU bietet eine branchenspezifische Umsetzungshilfe (**AMS BAU-Ordner**) zum Aufbau und zur Implementierung des AMS an. Dieser Ordner beinhaltet folgende Bestandteile, zum Teil auch in elektronischer Form:

- Fragebogen zur Bestandsaufnahme
- 11 Arbeitsschritte zum sicheren und wirtschaftlichen Baubetrieb
- Dokumente und Formblätter
- Matrix
- Verfahrensgrundsatz für AMS BAU

3.2 Beratung

Bei Interesse wird das Mitgliedsunternehmen über die Vorteile, den Aufbau und die Struktur des AMS BAU informiert. Dargelegt werden die Vorteile der systematischen Organisation der Sicherheit und der Gesundheit bei der Arbeit und ggf. weitere Schritte zur Überleitung in den Beratungsprozess veranlasst.

Der Beratungsprozess umfasst die Erstberatung mit Bestandsaufnahme der Arbeitsschutzorganisation im Unternehmen sowie Klärung des Geltungsbereiches. Hinzu kommen mögliche Folgeberatungen und die formale Freigabe zur Begutachtung. Gesteuert wird der Beratungsprozess durch eine AMS BAU-Beraterin bzw. einen AMS BAU-Berater der BG BAU.

Bei Beratung vor Wiederbegutachtung werden durch die AMS BAU-Beraterin bzw. den Berater vom Unternehmen die Wirksamkeitsüberprüfungen (Dokument 11.3) der abgelaufenen zwei Jahre abgefordert.

3.3 Begutachtung

Auf Wunsch kann das Unternehmen durch die BG BAU bezüglich der Anforderungen nach AMS BAU begutachtet werden.

3.3.1 Begutachterin/Begutachter, Begutachtungsteam

Die AMS BAU-Begutachtung wird durch besonders qualifizierte Begutachterinnen bzw. Begutachter durchgeführt, sowohl als Einzelperson als auch im Team.

Personen, die den Betrieb zuvor zu AMS BAU beraten haben, können im gleichen Unternehmen nicht gleichzeitig als Begutachterin bzw. Begutachter tätig werden.

3.3.2 Feststellung der Begutachtungsfähigkeit (**Stufe 1 Audit**)

Die vom Unternehmen vorab übersandte AMS-Dokumentation wird zunächst von der zur Begutachtung beauftragten Person geprüft, um die Begutachtungsfähigkeit festzustellen.

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich vier Wochen vor Begutachtung, um dem Unternehmen eventuelle Nachbesserungen zu ermöglichen.

3.3.3 Begutachtungsplan

Nach erfolgreicher Überprüfung der AMS-Dokumentation erstellt die Begutachterin bzw. der Begutachter in Abstimmung mit dem Unternehmen den Begutachtungsplan. Inhalt des Begutachtungsplans sind: Termin, Umfang, Ablauf, Ort und Teilnehmende.

Verfügt das Unternehmen über mehrere Standorte oder selbständige Organisationseinheiten, kann die Begutachtung nach einer Standortregelung erfolgen.

3.3.4 Begutachtung im Betrieb (**Stufe 2 Audit**)

Die Begutachtung beginnt mit einem Eingangsgespräch. Dieses dient der gegenseitigen Vorstellung. Kurzfristige Änderungen können ggf. berücksichtigt werden.

3.3.5 Durchführung der Begutachtung

Durch Befragungen anhand der Begutachungskriterien, Prüfung von Aufzeichnungen und Beobachtungen von Tätigkeiten in den betreffenden Bereichen des Mitgliedsunternehmens wird die Umsetzung der AMS-Dokumentation beurteilt. Die Begutachtung umfasst sowohl die Prüfung der Organisation unter Beteiligung der Unternehmensleitung vor Ort als auch die Umsetzung der Maßnahmen auf einer oder mehreren Arbeitsstätten.

Es wird überprüft ob die erstellten betrieblichen Regelungen:

- vollständig beschrieben sowie
- angewiesen und den Beschäftigten bekannt sind, ob sie
- verstanden werden und
- ob das System wirksam ist.

Während der Begutachtung kann die Begutachterin bzw. der Begutachter Änderungen am Begutachtungsablauf vornehmen, falls dies geboten ist, um die optimale Erfüllung der Begutachtungsziele sicherzustellen.

3.3.6 Abschlussgespräch

Die Begutachterin bzw. der Begutachter legt den zuständigen Verantwortlichen des Unternehmens die im Begutachtungsprotokoll dokumentierten Feststellungen so dar, dass die Ergebnisse und Verbesserungsvorschläge aus der Begutachtung eindeutig verstanden werden.

Das Protokoll wird von den an der Begutachtung teilnehmenden Personen unterzeichnet. Das Unternehmen erhält eine Kopie des Protokolls.

3.3.7 Abbruch der Begutachtung

Werden Abweichungen aufgedeckt, die die Wirksamkeit des AMS in Frage stellen, kann die Begutachtung abgebrochen werden. Ggf. kann nach Beseitigung der Abweichungen ein neuer Begutachtungstermin vereinbart werden.

3.3.8 Bericht zur Begutachtung

Der Bericht zur Begutachtung fasst die wesentlichen Begutachtungsergebnisse, wie positive Feststellungen und Feststellungen von Abweichungen zusammen. Der Bericht wird von der Begutachterin bzw. dem Begutachter unterzeichnet.

3.3.9 Begutachtungsausschuss und Lenkungsausschuss

Der Bericht zur Begutachtung wird mit ergänzenden Unterlagen dem Begutachtungsausschuss zur Prüfung vorgelegt. Dieser überprüft auf Grundlage der Begutachtungsfeststellungen, ob die Begutachtung erfolgreich abgeschlossen werden kann und eine Bescheinigung erteilt wird.

Falls unterschiedliche Auffassungen über die Begutachtung bzw. deren Feststellungen auftreten, schlichtet der Lenkungsausschuss als Schiedsstelle zwischen dem Unternehmen und dem Begutachtungsausschuss.

3.3.10 Bescheinigung

Liegt die Zustimmung des Begutachtungsausschusses vor, wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese bestätigt, dass das Unternehmen die Anforderungen des AMS BAU, der branchenspezifischen Umsetzung des Nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme (NLF) erfüllt.

Mit der Übergabe der Bescheinigung ist die Begutachtung abgeschlossen. Die AMS BAU-Bescheinigung befreit das Unternehmen nicht von Baustellenrevisionen durch die BG BAU.

4. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit der Bescheinigung ist grundsätzlich auf drei Jahre befristet. Das konkrete Ablaufdatum wird auf der Bescheinigung ausgewiesen.

Mit Ablauf der Gültigkeit kann vom Mitgliedsunternehmen eine Neuausstellung der Bescheinigung für weitere drei Jahre in Verbindung mit einer Wiederbegutachtung beantragt werden.

5. Verwendung des Zeichens (AMS BAU-Logo)

Mit Ausstellung der Bescheinigung erwirbt das Unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung das Recht, das AMS BAU-Logo für geschäftliche Zwecke zu nutzen, z. B. in Angeboten, in der Werbung (auch auf der eigenen Website) und im Schriftverkehr.

Das begutachtete Unternehmen darf das markenrechtlich geschützte Zeichen nur in der nachfolgend dargestellten Form verwenden.



Veränderungen des Zeichens z. B. im Schriftbild, Farbgestaltung und Inhalt sind unzulässig. Die Anpassung an die Größe von Begleitschriftbildern ist jedoch gestattet.

Das Zeichen darf nicht im Zusammenhang mit Aussagen verwendet werden, die über den Geltungsbereich der Bescheinigung hinausgehen. Das Anbringen auf Produkten sowie auf Verpackungen ist untersagt.

Sofern das Zeichen nicht für das gesamte Unternehmen, sondern nur für einzelne Standorte oder selbständige Organisationseinheiten vergeben wurde, darf das Zeichen nur für den begutachteten Bereich verwendet werden.

Mit Aberkennung der Bescheinigung (siehe unter 7. Aberkennung der Bescheinigung) erlischt gleichzeitig das Recht der Verwendung des Logos.

6. Überwachung

Im Rahmen der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung, ist durch das Unternehmen der Nachweis der weiteren Funktionsfähigkeit des AMS (mit Angabe der Unfallhäufigkeit) einmal jährlich zu erbringen. Entsprechend der „Mitteilung der internen Überprüfung“ sind zusätzlich Angaben zu Änderungen in der Organisation (z. B. neue Gesellschaftsform, weitere neue Standorte oder selbständige Organisationseinheiten) zu machen und mit Anlagen zu ergänzen.

7. Aberkennung der Bescheinigung

Die folgenden Anlässe können (auch nach erfolgter anlassbezogener Begutachtung) zur Aberkennung der Bescheinigung führen:

- Die jährliche „Mitteilung der internen Überprüfung“ wird nicht fristgemäß oder unvollständig eingereicht
- Gravierendes Unfallgeschehen (z. B. tödlicher Unfall auf Grund organisatorischer Mängel, Massenunfall etc.)
- Grobe Verstöße gegen geltende Vorschriften und Regeln
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Missbrauch der Bescheinigung (z B. bei Gebrauch der Bescheinigung über den Geltungsbereich hinaus)
- Erlöschen des Unternehmens (z B. nach Umfirmierung)
- Veranlassung durch Dritte (z B. Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit)

8. Sperrfrist nach Aberkennung der Bescheinigung

Die unter Punkt 7. aufgeführten Anlässe können zu einer Sperrfrist im AMS BAU-Verfahren führen.

Frühestens sechs Monate nach Aberkennung der Bescheinigung kann das Unternehmen wieder in die AMS BAU-Beratung aufgenommen werden. Eine erneute Erstbegutachtung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.